

97. Handelt der Anwalt, der die Vertretung des Gegners übernimmt, auch dann im Sinne des § 356 StGB. pflichtwidrig, wenn sein früherer Auftraggeber damit einverstanden ist? Ist ein Irrtum des Prozeßvertreters hierüber beachtlich?

III. Straffenat. Urtr. v. 10. Juni 1937 g. U. 3 D 311/37.

I. Landgericht Siegen.

Der Angeklagte ist Rechtsanwalt. Das LG. hat ihn von der Anklage eines Vergehens gegen den § 356 StGB. freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat hiergegen Revision eingelegt. Das RG. hat sie verworfen aus folgenden

Gründen:

Allerdings ist der äußere Tatbestand des § 356 StGB. dadurch erfüllt, daß der Angeklagte, der in Verfolgung eines Anspruches auf Herausgabe früher den Gläubiger vertreten hatte, jetzt die Vertretung des angeblichen Schuldners geführt hat. Hierdurch hat er die Vorschrift des § 31 (jetzt 32) Abs. 1 Nr. 2 RAO. verletzt, nach der ein Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit zu versagen hat, wenn er sie in derselben Rechtsache bereits einer andern Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sich der Angeklagte nicht mehr an das erinnerte, was ihm der Erstvertretene bei der Erteilung des Auftrages über die Rechtsache anvertraut hatte, und daß tatsächlich oder nach der Meinung des Angeklagten ausgeschlossen war, Belange des Erstvertretenen könnten dadurch beeinträchtigt werden. Es ändert daran auch nichts, daß sich der Gläubiger stillschweigend damit einverstanden erklärt hatte, daß der Angeklagte den Gegner vertrete, oder daß der Angeklagte das nach den Umständen annehmen konnte und angenommen hat. Die genannte Vorschrift der RAO. ist nicht lediglich zum Schutze der Partei, sondern in der Hauptsache im öffentlichen Interesse, zur Wahrung der Reinheit des Anwaltstandes, erlassen. Sie sieht die Vertretung der Belange einmal der einen, hinterher der andern Partei als würdelos an und hat sie grundsätzlich verboten. Sie will nicht nur verhüten, daß der Anwalt durch eine solche Sachlage in einen inneren Widerstreit gerät, sondern auch, daß dadurch nach außen hin ein Eindruck entsteht,

der dem Ansehen des Anwaltstandes als eines wichtigen Organes der Rechtspflege abträglich sein könnte. Es ist daher gleichgültig, ob der frühere Auftrag erlobigt und ob eine Schädigung des Erstvertretenen zu besorgen ist oder nicht. Auch der frühere Auftraggeber kann den Anwalt nicht von der Pflicht befreien, die ihm diese Vorschrift auferlegt; wenn er damit einverstanden ist, daß sein früherer Rechtsbeistand die Vertretung des Gegners übernimmt, kann das doch einer solchen Handlung des Anwaltes nicht den Makel der Berufspflichtwidrigkeit nehmen. Das ist feststehende Rechtsprechung des Obergerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte (vgl. *EGS.* Bd. 25 S. 153, 154; Bd. 26 S. 229; Bd. 27 S. 79; Bd. 29 S. 85, 87). Dieser Auffassung ist — zum mindesten für den Regelfall — beizutreten. Es kann unerörtert bleiben, ob unter besonderen Umständen — etwa wenn die Vertretung des Gegners auf Wunsch des früheren Auftraggebers übernommen wird, um einen Vergleich herbeizuführen (vgl. *RGUrt.* v. 18. Dezember 1928 1 D 761/28 = *JW.* 1929 S. 3168), — die Berufspflichtwidrigkeit entfällt; denn hier liegt kein solcher Ausnahmefall vor. Die Verletzung der Berufspflicht, die der Angeklagte hiernach begangen hat, enthält zugleich das Merkmal der Pflichtwidrigkeit i. S. des § 356 StGB. (vgl. die zuletzt genannte Entscheidung sowie die des erf. Senates vom 22. Oktober 1931 3 D 467/31).

Nach den Urteilsfeststellungen ist jedoch der innere Tatbestand des § 356 StGB. nicht gegeben. Der Vorsatz muß auch das Merkmal der Pflichtwidrigkeit umfassen; das ist aber nach den Feststellungen, die das *RG.* getroffen hat, hier nicht der Fall gewesen; der Angeklagte, ein „junger, unerfahrener Anwalt“, hat es unter den gegebenen Verhältnissen für nicht pflichtwidrig gehalten, die Vertretung des Schuldners zu übernehmen. Nach der Rechtsprechung des *RG.* enthält diese Annahme einen Irrtum über Tatumstände, nämlich über Berufspflichten, die nach dem § 59 StGB. seine strafrechtliche Schuld ausschließen (vgl. die angezogene in der *JW.* 1929 S. 3168 abgedruckte Entscheidung). Gegen seine Freisprechung sind daher keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.